

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2010	Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. Juni 2010	Nr. 9
20. 5. 10	<b>Hessisches Dolmetscher- und Übersetzergesetz</b> ..... <i>GVBl. II 20-22</i>	146
20. 5. 10	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Seilbahngesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 62-20</i>	150
21. 5. 10	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege ..... <i>Ändert GVBl. II 20-28</i>	151
18. 5. 10	Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit ..... <i>Ändert GVBl. II 305-62</i>	152
13. 5. 10	Vierte Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz ..... <i>Ändert GVBl. II 210-98</i>	157
19. 5. 10	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen ..... <i>Ändert GVBl. II 800-55</i>	159

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Hessisches Dolmetscher- und Übersetzergesetz<sup>\*)</sup>)

Vom 20. Mai 2010

#### § 1

##### Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern

(1) Zur mündlichen Übertragung von Sprachen in gerichtlichen und notariellen Angelegenheiten werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher allgemein beeidigt.

(2) Für Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verhandlung mit Personen, die auf die Verwendung der Gebärdensprache oder lautsprachbegleitender Gebärden angewiesen sind (Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher), gelten die Vorschriften für Dolmetscherinnen und Dolmetscher entsprechend.

#### § 2

##### Voraussetzungen der allgemeinen Beeidigung

(1) Als Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind auf Antrag Personen allgemein zu beeidigen, die

1. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind,
2. ihre fachliche Eignung nachgewiesen haben,
3. zuverlässig und
4. volljährig sind.

(2) Sonstige ausländische oder staatenlose Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihren ständigen Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung im Gebiet des Landes Hessen haben und die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erfüllen, können als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt werden. Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit ist eine Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde einzuholen.

(3) Fachlich geeignet ist, wer eine staatliche Dolmetscherprüfung im Inland bestanden, einen inländischen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss im Bereich Dolmetschen oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Dolmetscherprüfung abgelegt hat. Ist keine Stelle vorhanden, vor der eine staatliche Dolmetscherprüfung abgelegt werden kann, so ist der Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Bescheinigung des Am-

tes für Lehrerbildung – Staatliche Prüfungen – in Darmstadt zu erbringen.

(4) Die Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht, wer

1. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens nach dem Neunten oder Fünfzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches oder nach dem Strafgesetzbuch wegen Begünstigung nach § 257, Strafvereitelung nach § 258, Betruges nach § 263 oder Urkundenfälschung nach § 267 oder wegen einer oder mehrerer anderer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über wessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder wer in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, oder
3. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Tätigkeit als Dolmetscherin oder Dolmetscher auszuüben.

(5) Die antragstellende Person hat ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827), zur Vorlage bei der zuständigen Stelle nach § 10 Abs. 1 zu beantragen.

(6) Dem Antrag sind die für den Nachweis der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Erklärung darüber, ob eine Verurteilung nach Abs. 4 Nr. 1 erfolgt ist, beizufügen.

#### § 3

##### Verpflichtung und Eidesleistung

(1) Vor der allgemeinen Beeidigung ist die Dolmetscherin oder der Dolmetscher mündlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten nach § 4 Abs. 2 zu verpflichten und auf die Strafbarkeit von Pflichtverletzungen nach § 133 Abs. 3, § 201 Abs. 3, § 203 Abs. 2, 4 und 5 sowie den §§ 204, 331, 332, 355 und 358 des Strafgesetzbuches im Einzelnen hinzuweisen.

(2) Zur allgemeinen Beeidigung hat die Dolmetscherin oder der Dolmetscher vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts oder einer beauftragten Richterinnen oder einem beauftragten Richter einen Eid oder eine eidesgleiche Bekräftigung nach § 189 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt

<sup>\*)</sup> GVBl. II 20-22

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11), und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), zu leisten. Die §§ 480, 481, § 483 Abs. 1 und § 484 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Über die Verpflichtung und Beeidigung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Als Nachweis über die Beeidigung und Verpflichtung ist der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher eine Bescheinigung zu erteilen.

#### § 4

##### Rechte und Pflichten

(1) Die allgemeine Beeidigung berechtigt zur Führung der Bezeichnung „allgemein beeidigte Dolmetscherin/allgemein beeidigter Dolmetscher“, ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die fachliche Eignung nachgewiesen ist.

(2) Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind verpflichtet,

1. ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die nicht Gegenstand öffentlicher Verhandlung waren, weder zu verwerten noch Dritten zur Kenntnis zu geben,
3. die ihnen anvertrauten Dokumente sorgsam aufzubewahren und von deren Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben,
4. der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Stelle unverzüglich jede Änderung der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank einzutragenden Daten sowie Tatsachen, die eine allgemeine Beeidigung nach § 2 Abs. 4 ausschließen würden, mitzuteilen und
5. Aufträge der Gerichte und der Notarinnen und Notare des Landes Hessen zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen; eine Ablehnung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

#### § 5

##### Erlöschen

(1) Die allgemeine Beeidigung erlischt

1. auf Antrag der Dolmetscherin oder des Dolmetschers,
2. bei einer Rücknahme oder einem Widerruf nach § 6.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist die Bescheinigung nach § 3 Abs. 4 an die nach § 10 Abs. 1 zuständige Stelle herauszugeben.

#### § 6

##### Rücknahme und Widerruf

Für die Rücknahme und den Widerruf der allgemeinen Beeidigung gelten die §§ 48 und 49 des Hessischen Verwal-

tungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass die allgemeine Beeidigung auch widerrufen werden kann, wenn

1. die Voraussetzungen des § 2 nachträglich weggefallen sind oder
2. die Dolmetscherin oder der Dolmetscher
  - a) wiederholt mangelhafte Übertragungen ausgeführt hat oder
  - b) in erheblicher Weise gegen die Pflichten nach § 4 Abs. 2 verstoßen hat.

#### § 7

##### Vorübergehende Dolmetschertätigkeit

(1) Natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung eines in § 1 genannten oder vergleichbaren Berufs rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diesen Beruf im Inland mit denselben Befugnissen wie eine nach § 3 allgemein beeidigte Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dolmetschertätigkeiten). Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. Ob die Dolmetschertätigkeit vorübergehend und gelegentlich erbracht wird, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen.

(2) Vorübergehende Dolmetschertätigkeiten sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Stelle in Textform Meldung erstattet. Die Meldung muss neben den Angaben nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 enthalten:

1. einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
2. unter Angabe der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates eine Bescheinigung darüber, dass
  - a) die Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung eines in § 1 genannten oder eines vergleichbaren Berufs niedergelassen ist und
  - b) ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

oder einen Nachweis darüber, dass die Person den Beruf im Staat der Niederlassung während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat, wenn der Beruf dort nicht reglementiert ist,

3. ein Nachweis der beruflichen Qualifikation,
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich zu melden. Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person nach Ablauf eines Jahres erneut vorübergehende Dolmetschertätigkeiten im Inland erbringen will.

(3) Sobald die Meldung nach Abs. 2 vollständig vorliegt, trägt die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle die Daten für die Dauer eines Jahres in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 9 Abs. 1 mit der Maßgabe ein, dass

1. als Berufsbezeichnung die in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehende Berufsbezeichnung,
2. neben der nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Stelle die im Niederlassungsstaat zuständige Behörde oder die Angabe, dass der Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, und
3. ein Hinweis darauf, dass eine allgemeine Beeidigung nicht erfolgt ist, einzutragen sind, oder verlängert die Eintragung um ein Jahr. Das Verfahren ist kostenfrei.

(4) Vorübergehende Dolmetschertätigkeiten sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaates für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit der in § 4 Abs. 1 aufgeführten Bezeichnung muss ausgeschlossen sein.

(5) Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle kann eine vorübergehend in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragene Person aus der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank löschen, wenn begründete Tatsachen die Annahme einer dauerhaft unqualifizierten Dolmetschertätigkeit rechtfertigen. Das ist in der Regel der Fall, wenn die natürliche Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist, ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird, oder wenn sie beharrlich entgegen Abs. 4 eine unrichtige Berufsbezeichnung führt.

## § 8

### Übersetzerinnen und Übersetzer

Die §§ 2 bis 7 gelten für Übersetzerinnen und Übersetzer zur schriftlichen Übertragung von Sprachen in gerichtlichen Angelegenheiten entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. eine Übersetzerin oder ein Übersetzer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 auf Antrag allgemein zu ermächtigen ist, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung von Urkunden nach § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung zu bescheinigen,

2. in § 2 Abs. 3 an die Stelle der genannten Dolmetscherprüfung die Übersetzerprüfung und des genannten inländischen Hochschul- oder Fachhochschulabschlusses im Bereich Dolmetschen ein solcher im Bereich Übersetzen tritt,
3. § 3 Abs. 2 keine Anwendung findet und
4. die allgemeine Ermächtigung zur Führung der Bezeichnung „allgemein ermächtigte Übersetzerin/allgemein ermächtigter Übersetzer“, ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die fachliche Eignung nachgewiesen ist, berechtigt.

## § 9

### Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank

(1) In eine durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzurichtende und zu verwaltende zentrale Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank sind nach der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung

1. Namen,
2. Vornamen,
3. Berufsbezeichnung,
4. Anschrift,
5. Telekommunikationsanschlüsse,
6. die zu dolmetschende oder zu übersetzende Sprache,
7. der Zeitpunkt und die Stelle der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung sowie Änderungen dieser Daten durch die nach § 10 Abs. 1 zuständige Stelle einzutragen. Die antragstellende Person kann einer vollständigen oder teilweisen Eintragung der Daten nach Satz 1 in die Datenbank in Textform widersprechen. Die Datenbank ist im Internet zu veröffentlichen. Die erhobenen Daten dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank gespeichert und verarbeitet werden.

(2) Auf Antrag können in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank weitere Daten eingegeben werden, soweit sie der Erfüllung der Pflicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 dienlich sind.

(3) In den Fällen des § 5 sind die Daten nach Abs. 1 und 2 zu löschen.

## § 10

### Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung hat, ist die zuständige Stelle für die allgemeine Beeidigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und die allgemeine Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer.

zer. Hat die antragstellende Person keinen Wohnsitz oder keine berufliche Niederlassung in Hessen, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main die zuständige Stelle.

(2) Die Verfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(3) Der Antrag ist von der nach Abs. 1 zuständigen Stelle innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten. § 42a Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 11

Übergangsvorschrift

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehende allgemeine Beeidigungen und Ermächtigungen gelten als allgemeine Beeidigungen und Ermächtigungen im Sinne dieses Gesetzes und bleiben in dem erteilten Umfang bestehen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Mai 2010

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
der Justiz, für Integration  
und Europa  
Hahn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Seilbahngesetzes\*)<sup>1)</sup>**

**Vom 20. Mai 2010**

Artikel 1

Das Hessische Seilbahngesetz vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 491) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Buchst. a wird die Angabe „Art. 1“ durch „Art. 1 Abs. 6“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Seilbahnen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen aus mehreren Bauteilen, die geplant, gebaut, montiert und in Betrieb genommen werden, um Personen zu befördern.“
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Bei diesen Anlagen werden Personen in Fahrzeugen oder mit Schleppvorrichtungen befördert, die durch entlang der Trasse verlaufende Seile bewegt oder getragen werden.“
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797)“, geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794)“ durch „24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95)“ ersetzt.
  - b) In Nr. 1 werden die Angabe „79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9)“, durch „2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7)“ und die Angabe „97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42)“ durch „2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)“ ersetzt.

4. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „28. September 2005 (GVBl. I S. 662)“ durch „15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716)“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
6. In § 9 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 107)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548)“, eingefügt.
7. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen, die durch den Betrieb der Seilbahn entstehen,

  1. einen Haftpflichtversicherungsvertrag mit einem zum Geschäftsbetrieb in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherer abzuschließen und aufrechtzuerhalten oder
  2. einer Versicherungsgemeinschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anzugehören, die die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen übernimmt

(Versicherungspflicht). Die Vorschriften des § 113 Abs. 2 und 3 und der §§ 114 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410), finden Anwendung.“
8. In § 22 Nr. 8 wird vor dem Wort „so weit“ das Wort „auch“ eingefügt.
9. In § 25 Satz 2 wird die Zahl „2011“ durch „2016“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Mai 2010

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister für  
Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung

Posch

\*) Ändert GVBl. II 62-20

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. EG Nr. L 106 S. 21)

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung  
von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege\*)**

**Vom 21. Mai 2010**

Aufgrund des § 96 Abs. 4 Satz 3 und des § 112 Satz 2 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), wird verordnet:

Artikel 1

§ 6 Nr. 4 Buchst. c der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 15. April 2010 (GVBl. I S. 126), wird wie folgt gefasst:

„c) nach § 96 Abs. 4 Satz 2 und § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung die der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung zustehenden Aufgaben und Befugnisse auf nachgeordnete Behörden zu übertragen,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Mai 2010

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Der Minister der Justiz,  
für Integration und Europa  
Hahn

\*) Ändert GVBl. II 20-28

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit\*)<sup>1)</sup>**

**Vom 18. Mai 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), auch in Verbindung mit § 19 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 123), und des § 35 Satz 2 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2326), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit vom 4. Dezember 2008 (GVBl. I S. 992), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2009 (GVBl. I S. 165), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht erhält folgende Fassung:

Gegenstand	Nr.
Anlagen, überwachungsbedürftige	335
Apothekenwesen	13
Apothekerinnen oder Apotheker	11
Arbeitsschutz, allgemeiner	31
Arbeitsmedizinische Vorsorge	318
Arbeitsschutz, sozialer	36
Arbeitssicherheit	314
Arbeitsstätten	312
Arzneimittelwesen	14
Ärztinnen oder Ärzte	11
Ärztliche Stelle	343
Betäubungsmittelwesen	14
Biostoffe	319
Druckluft	313
Fachberufe des Gesundheitswesens	12
Fahrpersonal	363
Gefahrstoffwesen	32
Gelbfieberimpfstellen	15
Gerätesicherheit	33
Gesundheitsämter	6
Gesundheitswesen	1
Heilpraktikerinnen oder Heilpraktiker	11
Heilquellen	18
Heime	4
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten	11
Krankenanstalten, private	17
Ladenöffnung	362
Medizinproduktwesen	35
Produktsicherheit	33
Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	11

\*) Ändert GVBl. II 305-62

<sup>1)</sup> Die Nr. 62106, 62107, 62109, 62110, 6221, 651, 661 und 662 der Anlage zu dieser Verordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Rettungswesen	19
Röntgenwesen	34
Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler	2
Transfusionswesen	14
Trinkwasser	16
Vertriebene	2
Vorsorge, arbeitsmedizinische	318
Wasser	18
Werkstätten für behinderte Menschen	5
Zahnärztinnen oder Zahnärzte	11

2. Nr. 124 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Genehmigung zur Durchführung verkürzter Aus- oder Weiterbildungszeiten in einem Gesundheitsfachberuf oder zur Verlängerung einer Ausbildungszeit nach § 7 DiätAssG, § 4 Abs. 4 ErgThG, § 6 KrPflG, § 6 HKPHG, § 8 HebG, dem § 4 Abs. 4 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 4 und § 12 MPhG, § 7 MTAG, den §§ 7 und 8 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), § 7 OrthoptG, dem § 16 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV), § 6 Abs. 2 PodG, §§ 8 und 9 RettAssG, dem § 6 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare, § 4 WPO-Osteo, dem § 4 Abs. 3 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Motopädinnen und Motopäden sowie den §§ 3, 5 und 15 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten“

3. Nr. 125 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Ausstellung einer Ersatzurkunde nach der Anlage 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistenten und Diätassistentinnen (DiätAss-APrV), der Anlage 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV), der Anlage 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV), der Anlage 4 der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Krankenpflegehilfe (HKPHAPrO), der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV), der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO), der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister (MB-APrV), der Anlage 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin, der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV), der Anlage 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV), der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV), der Anlage 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare, der Anlage 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren, der Anlage 3 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe, der Anlage 5 der WPO-Osteo, der Anlage 3 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Motopädinnen und Motopäden, der Anlage 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, der Anlage 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten in der am 30. Juni 2000 geltenden Fassung sowie Ausstellung eines Ersatzdokuments über die Erlaubnis nach dem § 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten“

4. Als neue Nr. 126 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
126	Ausstellung eines Ersatzzeugnisses nach Anlage 3 DiätAss-APrV, Anlage 3 ErgThAPrV, Anlage 3 KrPflAPrV, Anlage 3 HKPHAPrO, Anlage 4 HebAPrV, Anlage 4 LogAPrO, Anlage 4 MB-APrV, der Anlage 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin, Anlage 4 OrthoptAPrV, Anlage 5 PhysTh-APrV, Anlage 5		11

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
	bis 7 PTA-APrV, Anlage 3 und 4 PodAPrV, der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, der Anlage 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare, der Anlage 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren, der Anlage 2 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe, der Anlage 4 der WPO-Osteo, der Anlage 2 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Motopädinnen und Motopäden, der Anlage 2 (Altenpflege) oder Anlage 5 (Altenpflegehilfe) der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Altenpflegeberufen		

5. Die bisherige Nr. 126 wird Nr. 127.

6. Die bisherige Nr. 1261 wird Nr. 1271 und in Spalte 2 wird die Angabe „den §§ 2 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Podologinnen und Podologen“ durch „§§ 2 und 10 PodAPrV“ und die Angabe „sowie dem § 7 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten“ durch „den §§ 7, 8 und 13 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten“ ersetzt.

7. Die bisherigen Nr. 1262 und 1263 werden Nr. 1272 und 1273.

8. Die bisherige Nr. 127 wird Nr. 128 und Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Bescheinigung zur Vorlage bei den zuständigen Stellen im Ausland über eine in Hessen abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf, die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufs- oder Weiterbildungsbezeichnung und über Berufstätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland“

9. Nr. 14133 und 14134 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
14133	Ausfuhrbescheinigung nach § 73a Abs. 2 für Wirkstoffe und Arzneimittel, Rohstoffe	je Wirkstoff, je Rohstoff, je zulassungspflichtiges Arzneimittel, je Produktgruppe bei nicht zulassungspflichtigen Arzneimitteln	60
14134	Zuschlag zu Nr. 14133 im Falle der Verbindung mit Schnur und Prägesiegel	je Bescheinigung	20

10. Nr. 14135 und 14136 werden aufgehoben.

11. Die bisherigen Nr. 14137 bis 14139 werden Nr. 14135 bis 14137.

12. Nr. 14161 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Bescheinigung oder Auskunft über die Sachkenntnis nach § 15, § 20c Abs. 2 Nr. 1, §§ 63a, 74a, 75, 102, § 132 Abs. 2b, § 135 Abs. 2, § 138 Abs. 2, § 141 Abs. 3 oder § 144 Abs. 4“

13. Nr. 3135 wird aufgehoben.

14. Die bisherige Nr. 3136 wird Nr. 3135.

15. Nr. 3153 wird aufgehoben.

16. Nach Nr. 3171 werden als Nr. 318 bis 3192 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
318	Amtshandlungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge		
3181	Ausnahme nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
3182	Entscheidung nach § 8 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
319	Amtshandlungen nach der Biostoffverordnung		
3191	Ausnahme nach § 14 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
3192	Ausnahme nach § 14 Abs. 2		350

17. Nr. 32102 wird aufgehoben.

18. Die bisherigen Nr. 32103 bis 32117 werden Nr. 32102 bis 32116.

19. Nr. 34174 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 2 werden nach der Angabe „Abs. 4“ die Worte „oder Änderung einer Kursanerkennung“ angefügt.
- b) In Spalte 3 werden die Worte „nach Zeitaufwand“ eingefügt.

20. Nr. 341741 bis 341743 werden aufgehoben.

21. Nr. 344 bis 3443 werden aufgehoben.

22. Nr. 3513 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 werden die Worte „nach Zeitaufwand“ eingefügt.
- b) In Spalte 4 wird die Angabe „60 bis 600“ gestrichen.

23. In Nr. 3624 Spalte 2 wird nach der Angabe „§ 7“ die Angabe „Abs. 1“ angefügt.

24. In Nr. 3625 Spalte 4 wird die Zahl „50“ durch die Angabe „50 bis 250“ ersetzt.

25. Nr. 6122 wird aufgehoben.

26. Die bisherigen Nr. 6123 und 6124 werden Nr. 6122 und 6123.

27. Nr. 62106 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 werden die Worte „nach Zeitaufwand“ eingefügt.
- b) In Spalte 4 wird die Angabe „40 bis 240“ gestrichen.

28. Nr. 62107 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 werden vor der Angabe „pro Saison“ die Worte „nach Zeitaufwand“ eingefügt.
- b) In Spalte 4 wird die Angabe „140 bis 400“ gestrichen.

29. Nr. 62109 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 werden die Worte „nach Zeitaufwand“ eingefügt.
- b) In Spalte 4 wird die Angabe „28 bis 250“ gestrichen.

30. Nr. 62110 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 werden die Worte „nach Zeitaufwand“ eingefügt.
- b) In Spalte 4 wird die Angabe „100 bis 500“ gestrichen.

31. Nr. 6221 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 werden die Worte „nach Zeitaufwand“ eingefügt.
- b) In Spalte 4 wird die Angabe „30 bis 250“ gestrichen.

32. Nach Nr. 6232 wird folgende Nr. 6233 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6233	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG		10

33. In Nr. 641 Spalte 4 wird die Zahl „200“ durch „210“ ersetzt.

34. Nr. 651 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 werden die Worte „nach Zeitaufwand“ eingefügt.
- b) In Spalte 4 wird die Angabe „100 bis 770“ durch „höchstens 800“ ersetzt.

35. Nr. 661 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 werden die Worte „nach Zeitaufwand“ eingefügt.
- b) In Spalte 4 wird die Angabe „45 bis 80“ gestrichen.

36. Nr. 662 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 werden die Worte „nach Zeitaufwand“ eingefügt.
- b) In Spalte 4 wird die Angabe „60 bis 250“ gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Tage  
nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 2010

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Der Minister für  
Arbeit, Familie und Gesundheit  
Banzer

Der Minister der Finanzen  
Weimar

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz\*)  
Vom 13. Mai 2010**

Aufgrund

1. des § 802k Abs. 3 Satz 1 und 2, des § 882h Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 802k Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 2258), jeweils in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchst. d der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2010 (GVBl. I S. 126),
2. des § 915h Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 2 Nr. 6 Buchst. c der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege und
3. des § 116 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 2 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege

wird verordnet:

Artikel 1

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 16. September 2008 (GVBl. I S. 822), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2009 (GVBl. I S. 380), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 11 Schuldnerverzeichnis“ die Angabe „§ 11a Zentrales Vollstreckungsgericht“ eingefügt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Soweit es für ihre in § 915 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung genannten Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist und zur pflichtgemäßen Erfüllung hoheitlicher Aufgaben haben die Gerichte, die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die Finanz- und Vollstreckungsbehörden zum Zwecke der Zwangsvollstreckung und die Staatsanwaltschaften zum Zwecke der Strafverfolgung das Recht

zum Abruf der Daten des zentralen Schuldnerverzeichnisses im automatisierten Verfahren.“

- b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Jeder Abruf von Daten nach Abs. 3 wird bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung in Hünfeld mit Behörden- und Nutzerkennung, Aktenzeichen, Suchbegriff, Datum und Uhrzeit für ein Jahr gespeichert. Die Vertraulichkeit und die Integrität der zu übermittelnden Daten sind durch Verschlüsselungsverfahren sicherzustellen.“

3. Nach § 11 wird als § 11a eingefügt:

„§ 11a

Zentrales Vollstreckungsgericht

Zentrales Vollstreckungsgericht nach § 802k Abs. 1 und § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung ist das Amtsgericht Hünfeld.“

4. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. a werden nach Doppelbuchst. cc als Doppelbuchst. dd und ee eingefügt:

„dd) § 246a Abs. 1 Satz 1 und § 319 Abs. 6 Satz 1 des Aktiengesetzes,

ee) § 16 Abs. 3 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes,“

- bb) In Buchst. b werden die Worte „die weiteren Beschwerden“ durch das Wort „Rechtsmittel“ ersetzt und es werden nach dem Wort „unterliegen,“ die Worte „oder denen ein Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugrunde liegt,“ angefügt.

- cc) Buchst. f erhält folgende Fassung:

„f) Verfahren auf Rechtsgebieten, für die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2009 vom 7. Januar 2009 (StAnz. S. 327) Spezialzuständigkeiten des 6. Zivilsenats begründet sind,“

- dd) Als Buchst. g und h werden angefügt:

„g) Verfahren auf Rechtsgebieten, für die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2009 Spe-

\*) Ändert GVBl.II 210-98

- zialzuständigkeiten des 11. Zivilsenats begründet sind,
- h) die von dem 26. Zivilsenat nach Buchst. c bis e des Geschäfterteilungsplanes des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2009 zu bearbeitenden Verfahren,“

- b) In Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „a bis c und e“ durch „a bis c, e, g und h“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 2 und 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Mai 2010

Der Hessische Minister der Justiz,  
für Integration und Europa

Hahn

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das Kuratorium  
für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen\*)  
Vom 19. Mai 2010**

Aufgrund des § 3a Abs. 3 Satz 6 des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 849), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen vom 28. Februar 2006 (GVBl. I S. 58) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 Buchst. c wird nach den Worten „Garten- und Landschaftspflege“ die Angabe „e.V.“ eingefügt.
  - b) Nr. 2 Buchst. g wird wie folgt gefasst:
    - „g) der Hessische Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht, Abteilung Schweinekontrollringe (HVL, SKR),“.

- c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchst. c wird wie folgt gefasst:
    - „c) der Verein Demeter Hessen e. V.,“.
  - bb) Buchst. f wird wie folgt gefasst:
    - „f) der Verein Hessische Naturprodukte e.V.,“.
  - cc) Als Buchst. g und h werden eingefügt:
    - „g) der Verband für ökologische Agrarwirtschaft in Hessen,
    - h) der Verband Biokreis Erzeugerring Mitte,“.
  - dd) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. i.
2. In § 9 Satz 2 wird die Zahl „2011“ durch „2016“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Mai 2010

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Lautenschläger

\*) Ändert GVBl. II 800-55

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---